ARBEITSGEMEINSCHAFT
MITTELSTAND

WWW.ARBEITSGEMEINSCHAFT-MITTELSTAND.DE

Basel III:
Unternehmensfinanzierung im Mittelstand sichern

November 2011

BVR BGA Partner im Wettbewerb. DEHOGA BUNDESVERBAND DIHK drv HDE Handelsverband Deutschland ZDH ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS ZGV

Mit der Veröffentlichung ihrer Vorschläge zur Umsetzung von Basel III am 20.07.2011 geht die Europäische Kommission neue Wege. Waren die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalvorschriften bisher in einer Richtlinie geregelt, soll dies künftig im Rahmen einer Verordnung geschehen. Vorgesehen ist eine deutliche Verschärfung der qualitativen und quantitativen Anforderungen an das Eigenkapital der Kreditinstitute. Im europäischen Recht bisher unbekannte Kennzahlen, wie Verschuldungsquoten oder Liquiditätspuffer, sollen zusätzlich eingeführt werden.

Die Europäische Kommission verfolgt damit das nachvollziehbare Ziel, die Kreditwirtschaft auf ein stabileres Fundament zu stellen, um so die Krisenwahrscheinlichkeiten wie auch die Krisenanfälligkeiten der einzelnen Kreditinstitute in der Europäischen Union zu reduzieren. Denn nur Volkswirtschaften mit einem gesunden Finanzsystem können auf Dauer ihre Wachstumsmöglichkeiten realisieren.

Bei der Umsetzung von Basel III sollte aber nicht ein Mehr an Regulierung im Vordergrund stehen, sondern eine bessere Regulierung, die eine Anreizwirkung für ein nachhaltiges Bankgeschäft und damit verstärkt die Unternehmensfinanzierung im Blick hat. Dazu gehört auch, dass bei der Umsetzung von Basel III die Besonderheiten regional tätiger Retailinstitute, zu denen insbesondere die Sparkassen und Genossenschaftsbanken zählen, angemessen berücksichtigt werden.

Und gerade hierin besteht bei der Umsetzung von Basel III in europäisches Recht deutlicher Nachbesserungsbedarf. Denn die aktuell diskutierten Neuregelungen drohen die Rahmenbedingungen für die Kreditvergabe an den deutschen Mittelstand negativ beeinflussen.

Damit eine stärkere Finanzmarktregulierung nicht zu Lasten der Mittelstandsfinanzierung geht, fordern die in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand (AG Mittelstand) organisierten Vertreter der kreditnehmenden sowie kreditgebenden Wirtschaft die Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:

1. Keine Verteuerung von KMU-Krediten

Die durch die Richtlinie 2006/48/EG im Standardansatz eingeführte Risikogewichtung für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von 75 % bleibt bestehen, sofern die Kredite das sog. Granularitätskriterium erfüllen und die Gesamtkreditsumme des jeweiligen Kreditnehmers 1 Mio. € nicht übersteigt. Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) ist beauftragt zu prüfen, ob eine Absenkung der Risikogewichtung gerechtfertigt ist. Auf dieser Basis will die Kommission spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung über eine potentielle Senkung der Risikogewichte für Kredite an KMU entscheiden.

Dieser Ansatz ist bei weitem nicht ausreichend. Zwar setzt der Prüfauftrag zumindest ein Signal, die Bedürfnisse der KMU in Zukunft nicht unberücksichtigt lassen zu wollen. Bis dahin erfahren KMU-Kredite aber eine ungerechtfertigte Benachteiligung unter Basel III. Denn bei gleichem Kreditvolumen müssen

Finanzprodukte, die spätestens seit der Finanzmarktkrise nicht mehr als risikoarm eingestuft werden können (z.B. Bankschuldverschreibungen, Staatsanleihen), nicht oder nur in geringerem Maße mit mehr Eigenkapital unterlegt werden, während für die Kredite, die die Finanzmarktkrise nicht ausgelöst oder verstärkt haben sondern vielmehr stabilisierend wirkten, ein deutlich höheres zusätzliches Eigenkapital vorgehalten werden muss.

Das hohe Risikogewicht für KMU-Kredite wirkt daher praktisch wie ein Multiplikator auf den Bedarf an zu unterlegendem harten Eigenkapital. Eigenkapitalkosten sind für die Kreditkonditionen jedoch nicht neutral, sondern führen letztlich zu strukturell höheren Kreditzinsen. Dieses Ergebnis ist gemessen an der Zielsetzung der Regulierung paradox.

Hinzu kommt, dass gerade die Sparkassen sowie die Volksbanken und Raiffeisenbanken in der jüngsten Finanzkrise dank ihrer Orientierung am traditionellen Einlagen- und Kreditgeschäft als Stabilitätsanker in der Mittelstandsfinanzierung gewirkt haben.

Notwendig ist daher eine Absenkung der Risikogewichte bei KMU-Krediten um ein Drittel, um zumindest den Status Quo der Eigenkapitalunterlegungshöhe zu erhalten. Nur so kann verhindert werden, dass nicht im Ergebnis die Finanzierungskosten des Mittelstands steigen und im Extremfall damit sogar an sich produktive Investitionen unterlassen werden.

2. Erhalt der langfristigen Unternehmensfinanzierung

Die kurzfristige Refinanzierung von Instituten hat in der Finanzkrise dazu geführt, dass sich Institute nicht mehr refinanzieren konnten und durch lange Laufzeiten auf der Aktivseite in ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten bis hin zur Illiquidität geraten sind. Deshalb sind Regulierungen nachvollziehbar, die auf eine stabile Refinanzierung von Kreditinstituten abzielen. Die EU-Kommission will dies über Mindeststandards für die fristenkongruente Refinanzierung von langfristigen Darlehen (sog. "Net Stable Funding Ratio" – NSFR) sicherstellen, über deren Einführung und ggf. endgültige Ausgestaltung im Jahr 2016 entschieden werden soll. Die Einführung einer NSFR destabilisiert jedoch die langfristige Unternehmensfinanzierung.

Langfristige Festzinsdarlehen an KMU müssen künftig mit lang laufenden Refinanzierungsmitteln unterlegt sein. Die Fristentransformation wird so stark eingeschränkt. Es ist damit zu rechnen, dass Institute deshalb Unternehmen verstärkt kurzfristige Darlehen zur Verfügung stellen. Das Zinsänderungsrisiko würde damit auf die Unternehmen verlagert. Kurzfristige Zinsturbulenzen wirken sich dann unmittelbar auf die Unternehmensfinanzierung aus. Mittel- und langfristige Investitionen der Unternehmen müssten durch aufeinanderfolgende kurzfristige Darlehen finanziert werden. Dies birgt für Unternehmen die Gefahr, keine Prolongation zu erhalten. Damit wird die Unternehmensplanung deutlich beeinträchtigt und könnte auch negative volkswirtschaftliche Dimensionen annehmen, wenn Unternehmen in Finanzierungsschwierigkeiten geraten und Investitionen reduzieren.

Die Nutzung der Unternehmensanleihe als alternatives Finanzierungsinstrument wäre für KMU zwar theoretisch ein Ausweg, da der Erwerb von Unternehmensanleihen für die Institute deutlich attraktiver wird. Denn die Anrechnung von Unternehmensanleihen auf die NSFR ist deutlich geringer als bei einem Buchkredit: Erwirbt etwa ein Kreditinstitut eine Unternehmensanleihe, muss diese bei unterjähriger Fälligkeit mit 0 % Refinanzierungsmitteln unterlegt werden, bei mehr als einjähriger Restlaufzeit zu 50 %. Für einen KMU-Kredit greifen in den vergleichbaren Laufzeiten Anrechnungsfaktoren von 85 % bzw. 100 %. Allerdings ist die Emission von Unternehmensanleihen an deutschen Börsen oft erst ab Volumina von 10 Mio. oder 25 Mio. € möglich und scheidet damit als Finanzierungsquelle für kleinere Unternehmen aus.

Im Ergebnis wird die Einführung der NSFR eine Verknappung langfristiger Kreditmittel zur Folge haben, zumindest jedoch zu deren Verteuerung führen. Dieses Ungleichgewicht ist insbesondere für Deutschland von Bedeutung, da die deutsche Wirtschaft vom Mittelstand geprägt ist und die mittelständischen Unternehmen aufgrund ihrer Größe typischerweise kreditfinanziert sind.

Es ist deshalb erforderlich, für europäische Institute Liquiditätsvorschriften zu entwerfen, die der Wirtschaftsstruktur Europas auch entsprechen, die bewährte langfristige Finanzierungskultur nicht gefährden und die Unternehmen bei der Kreditvergabe nicht systematisch benachteiligen. Die NSFR in der aktuell diskutierten Form entspricht diesen Kriterien nicht und ist abzulehnen.

3. Auswirkungen auf Export- und Handelsfinanzierung beachten

Export- und Handelsfinanzierungen sowie klassische Außenhandels-finanzierungsinstrumente wie das Akkreditiv sind weitere Beispiele dafür, dass Basel III politisch nicht intendierte negative Effekte zeitigt. Eine Leverage Ratio darf allenfalls als Beobachtungsgröße eingeführt werden – sonst wird risikoarmes Geschäft, etwa gedeckte Exportkredite und Außenhandelsfinanzierungen, verdrängt. Damit würden die Internationalisierungsbemühungen von KMU konterkariert.

Auch die Liquiditätsbestimmungen wirken sich nachteilig auf die Exportfinanzierung aus: Exportkredite sind in der Regel mittelfristig bis langfristig. Die Ziehungsperioden dieser Kredite erstrecken sich häufig über mehrere Jahre. Die Inanspruchnahme erfolgt streng nach dokumentärem Nachweis der entsprechenden Leistungen. Entsprechend können plötzliche Liquiditätsabflüsse nicht durch Exportkredite verstärkt werden. Bei der Berechnung der Liquiditätsabflüsse sollte deshalb ein deutlich geringerer Faktor als 100 % angesetzt werden.

4. Notwendige Klarstellungen zum Erhalt der Bürgschaftsförderung

Durch die Umsetzung wesentlicher Regelungen von Basel III in Form einer EU-Verordnung entfällt der Umsetzungsspielraum auf nationaler Ebene, der bislang

im Rahmen der Richtlinie gegeben war. Hieraus resultiert ein zwingender Klarstellungsbedarf auf europäischer Ebene, da ansonsten die Stellung von Sicherheiten für KMU-Kredite über Bürgschaften der Bürgschaftsbanken und Kreditgarantiegemeinschaften, wie sie in Deutschland erfolgreich praktiziert wird, künftig nur noch eingeschränkt möglich wäre. Das wiegt angesichts der regulatorisch bedingten hohen Sicherheitenanforderungen an KMU umso stärker.

Bürgschaftsbanken sind keine Kreditinstitute im Sinne des europäischen Rechts, sondern nur nach dem deutschen Kreditwesengesetz. Im Rahmen der bisherigen Richtlinienumsetzung wurden sie nach nationalem Recht Instituten gleichgestellt und erhielten daher ein Risikogewicht im Standardansatz von 20 %. Um die Verbürgung von KMU-Krediten künftig nicht einzuschränken, sind Bürgschaftsbanken und Kreditgarantiegemeinschaften im Verordnungsentwurf unmittelbar in die dort enthaltene Auflistung der zulässigen Garantiegeber aufzunehmen und auch der Forderungsklasse der Institute gleichzusetzen.

Zudem bedarf es einer Klarstellung im Verordnungsentwurf bezüglich der (Rück-) Garantien. So ist bisher vorgesehen, dass (staatliche) Rückgarantien alle Kreditrisiken der Forderung abdecken müssen. Richtig wäre es hingegen, dass die Rückgarantie nur sämtliche von der Garantie abgedeckten Risiken erfassen müsste. Würde die Garantie nicht alle Risiken der Forderung abdecken, käme eine Anwendung der Rückbürgschaft ansonsten nur schwer in Betracht. Außerdem muss ebenfalls klargestellt werden, dass Ausfallgarantien, sofern staatlich (rück-) garantiert, ohne weitere einschränkende Voraussetzungen anerkannt werden können.

5. Rolle der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA)

Die EBA erhält im Rahmen der Umsetzung von Basel III eine umfangreiche Kompetenzerweiterung, die aus Sicht der AG Mittelstand kritisch beurteilt wird. Sie kann zu beträchtlichen Eingriffen in die Strukturen der europäischen Bankenmärkte führen. Dies würde im Widerspruch zu den angedachten Kompetenzen des europäischen Aufsichtssystems stehen.

Gemäß den Vorstellungen der Europäischen Kommission soll die EBA im Rahmen der Umsetzung von Basel III mehr als 150 Entwürfe für bindende technische Standards vorlegen. Diese betreffen unter anderem Vorgaben im Bereich des Eigenkapitals, Kriterien bzgl. des Liquiditätsmanagements oder auch den Anwendungsbereich von Übergangsvorschriften. An diesen Stellen verbleibt auf nationaler Ebene kein Spielraum für sachgerechte Auslegungen. Die deutsche Aufsicht ist dann nur noch pro forma für die tägliche Aufsicht zuständig.

Zudem überträgt die Kommission der EBA auch Kompetenzen, die in der EU-Verordnung zur Gründung der EBA (EBA-VO) nicht vorgesehen waren und für die sie damit parlamentarisch nicht legitimiert ist. Denn in der EBA-VO ist ausdrücklich vorgesehen, dass seitens der EBA keine Sachverhalte geregelt werden dürfen, die strategische oder politische Entscheidungen implizieren. Wenn die EBA nunmehr aber im Rahmen der Umsetzung von Basel III beispielsweise beauftragt wird, Standards zu entwickeln, nach welchen Kriterien die nationale

Aufsicht zu entscheiden hat, ob ein Institut als Genossenschaft, Sparkasse oder ähnliches Institut gilt, dann greift sie damit auf unzulässige Weise in die Struktur des deutschen Bankenmarktes ein.

Hinzu kommen diverse Ermächtigungen in Bereichen, die in der Verordnung selbst geregelt werden sollten. Die Kompetenzen des (europäischen) Gesetzgebers dürfen nach Auffassung der AG Mittelstand jedoch nicht aus Zeitmangel an eine untergeordnete Institution abgegeben werden.

Das vom Baseler Ausschuss im Zuge von Basel II entwickelte Prinzip der "doppelten Proportionalität" im Rahmen des "Bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahrens" ist insbesondere für kleine Institute ein notwendiges Prinzip. Es besagt, dass sowohl die Steuerungsinstrumentarien in einem Institut als auch die Intensität der Überwachung durch die Bankenaufsicht proportional zu Größe, betriebenen Geschäften und Risikoprofil des Instituts sein sollen. Dieses Prinzip der Proportionalität muss zwingend erhalten bleiben, da ansonsten die in Deutschland dezentral organisierten Bankengruppen und kleine Institute, die sich insbesondere in der Mittelstandsfinanzierung sowie der Versorgung ländlicher Strukturen mit Bankdienstleistungen engagieren, in ihrem Geschäftsfeld eingeschränkt werden.

6. International abgestimmte Umsetzung von Basel III

Eine isolierte Umsetzung von Basel III in Europa würde die weltweite Stabilität des Finanzsystems nicht erhöhen, gleichzeitig jedoch für den Finanzplatz Europa beträchtliche internationale Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen. Deshalb ist dafür Sorge zu tragen, dass Basel III weltweit an allen wichtigen Finanzplätzen zeitgleich umgesetzt wird.

./.

Weiterführende Informationen: www.arbeitsgemeinschaft-mittelstand.de
Ansprechpartner bei den Verbänden:

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA)
André Schwarz
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 0 30/5 90 09 95 21
Internet: www.bga.de

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)
Melanie Schmergal
Schellingstraße 4
10785 Berlin
Tel.: 0 30/20 21 13 20
Internet: www.bvr.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband)
Stefanie Heckel
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 0 30/72 62 52 32
Internet: www.dehoga.de

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
Ute Brüssel
Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel.: 0 30/2 03 08 16 02
Internet: www.dihk.de

Deutscher Raiffeisenverband (DRV)
Monika Windbergs
Pariser Platz 3
10117 Berlin
Tel.: 0 30/8 56 21 44 30
Internet: www.raiffeisen.de

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)
Stefan Marotzke
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Tel.: 0 30/20 22 51 15
Internet: www.dsgv.de

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
Kai Falk
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 0 30/72 62 50 60
Internet: www.hde.de

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
Alexander Legowski
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Tel.: 0 30/20 61 93 70
Internet: www.zdh.de

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV
Dr. Konstantin Kolloge
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Tel.: 0 30/5 90 09 96 61
Internet: www.mittelstandsverbund.de